

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Immobilienklub eins GmbH für Maklerleistungen/ Tätigkeit

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

IMMOBILIENKLUB EINS GMBH erbringt alle nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn IMMOBILIENKLUB EINS GMBH ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

Der provisionspflichtige Vermittlungsauftrag mit einem Vermieter, einem Verkäufer, sowie einem Mieter oder einem Käufer kommt mündlich, schriftlich oder konkludent gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zustande. Grundlage einer Provisionspflicht ist der erfolgreiche Nachweis oder die erfolgreiche Vermittlung gem. §§ 652 – 653 BGB. Als Nachweis wird die Übergabe und Annahme des vorliegenden Objekt - Exposé mit der Kenntnis seiner Bedingungen und/oder von uns erteilten schriftlichen Auskünften angesehen.

§ 2 Exposé

Sämtliche übermittelten Daten und Informationen sind vertraulicher Natur und ausschließlich für den Empfänger bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sollte das Exposé, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung, an Dritte weitergegeben werden, ist der ursprüngliche Empfänger des Exposé zur Zahlung der ortsüblichen oder vereinbarten Provision verpflichtet, sobald der Dritte das Geschäft abschließt, ohne mit uns einen Maklervertrag vereinbart zu haben. Zusätzlich behalten wir uns weitere Schadensersatzansprüche vor.

§ 3 Tätigkeit

(1) Sofern kein Interessenskonflikt nachgewiesen werden kann, sind wir berechtigt, auch für die andere Vertragspartei provisionspflichtig oder honorarpflichtig tätig zu werden.

(2) Eine Haftung für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und Auskünfte, welche uns vom Auftraggeber oder anderen berechtigten Personen erteilt wurden, übernehmen wir ausdrücklich nicht. Ebenso behalten wir uns Irrtum und Zwischenverkauf oder -vermietung vor.

§ 4 Courtage

(1) Mit rechtskräftig vorliegendem Hauptvertrag, (Mietvertrag oder notariell beurkundeter Kaufvertrag), ist unsere Courtage verdient und fällig. Ebenso ist eine Courtagezahlung fällig und verdient, wenn ein gleichwertiges Geschäft (z.B. Miete statt Kauf) an Stelle des ursprünglich angestrebten rechtskräftig zustande gekommen ist. Der wirtschaftliche Erfolg sollte bei einem Ersatzgeschäft nicht wesentlich von unserem Angebot abweichen.

(2) Im Vertragsabschluss über das Objekt vereinbarte aufschiebende Bedingungen führen nicht zu einem aufgeschobenen Zahlungsziel. Die Courtage bleibt wie in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschrieben bestehen.

§ 5 Sonstiges

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Immobilienklub eins GmbH, sofern dieses gesetzlich zulässig ist.

(2) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden einvernehmlich eine unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Ebenso wird verfahren, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.

Bad Salzflun, 01.04.2020